



BISTUM
TRIER

Bischöfliches
Generalvikariat

Bereich Seelsorge
und Kirchenentwicklung

Referat für die pastoralen Räte
in der Pfarrei und im Pastoralen Raum

Hinweise zur Mandatsverlängerung der Verwaltungsratsmitglieder und zum Nachwahlverfahren

Oktober 2023

Wichtiger Hinweis für den Fall, dass der Verwaltungsrat die Wahlkörperschaft bildet (falls es keinen Pfarrgemeinderat gibt, etwa bei einer Direktwahl in den Pfarreienrat):

Bitte prüfen Sie im Vorfeld, ob der Verwaltungsrat auch im Falle eines Amtsverzichtes eines Mitglieds nach dessen Rücktritt noch funktionsfähig ist, d.h. aus mindestens 3 Mitgliedern, inklusive der/des Vorsitzenden besteht. **Ist dies nicht der Fall, ist eine erste Nachwahl schon vor dem vollzogenen Amtsverzicht notwendig, damit die Mindestzahl durch den Fall des Amtsverzichtes nicht unterschritten wird und so gegebenenfalls eine weitere Nachwahl möglich ist.**¹

Beispiel:

Es existiert kein Pfarrgemeinderat. Der aktuelle Verwaltungsrat besteht aus nur 3 Mitgliedern. Eines der Mitglieder möchte auf sein Amt verzichten. In diesem Fall muss eine erste Nachwahl vor dem Amtsverzicht stattfinden. Anderenfalls wäre eine Nachwahl aufgrund der Funktionsunfähigkeit des Verwaltungsrates nicht mehr möglich.

Handlungsbedarf?

Da sämtliche Mandate der Mitglieder der betreffenden Verwaltungsräte, die nach dem 06.11. 2015 gewählt oder nachgewählt wurden, verlängert worden sind, besteht nur dann ein Handlungsbedarf, wenn ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder aktiv auf ihre Mandate verzichten.²

Dieser Verzicht kann mit Angabe des Rücktrittszeitpunktes schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden oder zu Protokoll in einer Verwaltungsratssitzung erklärt werden. Eine weitere Formpflicht besteht nicht. Vor der Rücktrittserklärung sollte der genaue Termin des Rücktritts zwischen der bzw. dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Verwaltungsratsmitglied abgesprochen werden. Anderenfalls könnte der Fall eintreten, dass der Verwaltungsrat durch den Rücktritt funktionsunfähig würde (s.o.).

¹ Vgl. § 34 KVVG „(6) Allein das Absinken der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates bis auf drei Mitglieder, inklusive des Vorsitzenden, begründet nicht die Annahme der Funktionsunfähigkeit im Sinne des § 22 Absatz 1.“

² Vgl. § 15 VR-WO (VR-WO = Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Trier/ inoffizielle Bezeichnung.)

Wann erfolgt eine Nachwahl?

Wenn ein oder mehrere Mitglieder auf ihr Mandat verzichten, findet eine Nachwahl statt. Diese Nachwahl findet aber erst dann statt, wenn der Amtsverzicht bereits wirksam geworden ist. D.h. die Nachwahl erfolgt nicht schon vor dem vollständig vollzogenen Rücktritt.³

Wo ist die Nachwahl geregelt?

Die Nachwahl ist in § 15 VR-WO geregelt⁴:

Nachwahl

(1) Weigert sich ein Mitglied, sein Amt auszuüben oder endet seine Mitgliedschaft vorzeitig, oder verlieren Mitglieder ihr Amt, weil sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl vom Bischöflichen Generalvikar für ungültig erklärt wird oder weil sie aus wichtigem Grunde aus ihrem Amt entlassen sind, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zugehen zu lassen.

(2) Für die Nachwahl der gemäß Abs. 1 ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsrates findet die vorstehende Wahlordnung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme des § 4.

- Der Pfarrgemeinderat stellt unter Würdigung der bei der Wahl zum Verwaltungsrat vorgelegten Vorschläge die Kandidatenliste auf.
- Besteht kein Pfarrgemeinderat, so erfolgt die Nachwahl in geheimer Abstimmung durch den Verwaltungsrat unter Würdigung der bei der regulären Wahl eingereichten Wahlvorschläge bzw. der dabei gebildeten Kandidatenliste.
- Erforderlich ist ein schriftliches Einverständnis der Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl. Es müssen mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Nachzuwählende benannt sein.

Die weiteren Vorschriften der VR-WO kommen entsprechend zur Anwendung (u.a. die Meldung der Ratsmitglieder an die Rendantur).

Wer führt die Nachwahl durch?

Es ist zu prüfen, wer die Wahlkörperschaft für die Nachwahl bildet (vgl. §15 VR-WO):

- Wenn ein Pfarrgemeinderat existiert, so bildet dieser die Wahlkörperschaft und führt die Nachwahl durch.
- Wenn kein Pfarrgemeinderat existiert, so bildet der Verwaltungsrat die Wahlkörperschaft und führt die Wahl durch.⁵

³ Sollte der Rat vor dem Rücktritt bereits nicht vollständig besetzt sein, muss ggf. eine Nachwahl durch den Verwaltungsrat vor dem Rücktritt stattfinden und eine weitere Nachwahl durch den Verwaltungsrat damit der Verwaltungsrat durch den Rücktritt nicht funktionsunfähig wird (= weniger als 3 Mitglieder inklusive des Vorsitzenden.)

⁴ Vgl. auch § 7 (4) KVVG.

⁵ Etwa da, wo eine Direktwahl in den Pfarreienrat stattgefunden hat.

Wir gestaltet sich das Wahlverfahren?

Für die Nachwahl gilt ein vereinfachtes Verfahren, insofern § 4 der VR-WO⁶ nicht zur Anwendung kommt. Konkret bedeutet dies:

1. Es ist kein öffentlicher Aufruf zur Abgabe von Kandidat*innen-Vorschlägen notwendig.
2. Deswegen ist die Wahlkörperschaft bzw. der Wahlausschuss auch nicht an die „Vier-Wochen-Frist“ der „Aufrufsfrist“ gebunden (vgl. § 3 VR-WO).

Die Schritte der Wahlvorbereitung

Folgende Schritte sind unter Beachtung der Regelungen des KVVGs und der VR-WO (insbesondere hinsichtlich der Fragen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit) einzuhalten:

1. Die Wahlkörperschaft (nicht der Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. die/ der Vorsitzende des Verwaltungsrates) setzt einen Wahltermin fest. Es gibt keine Fristvorgabe; allerdings sind die Einladungsfristen zu den Sitzungen zu beachten.
2. Die Wahlkörperschaft bildet unter Beachtung von § 1 Abs. 1 Satz 3 VR-WO⁷ einen dreiköpfigen Wahlausschuss aus ihren Reihen (!).
3. Die Wahlkörperschaft stellt in einer Sitzung eine Kandidat*innen-Liste auf.
 - Die Liste muss mehr Kandidat*innen enthalten als Nachzuwählende.⁸
 - Bei der Aufstellung der Liste sind die bei der Wahl zum Verwaltungsrat vorgelegten Vorschläge zu würdigen.
 - Ein schriftliches Einverständnis der Kandidat*innen vor der Wahl ist notwendig.

Die Wahldurchführung

Die Wahl erfolgt in einer weiteren Sitzung der Wahlkörperschaft (nicht in derselben Sitzung), die innerhalb zweier Wochen nach der Aufstellung der Kandidat*innen-Liste erfolgen soll (vgl. § 7 (1) VR-WO).

(Es ist deswegen nicht ausgeschlossen, dass die Sitzungen zur Aufstellung der Kandidat*innen-Liste und die Wahlsitzung am gleichen Tage stattfinden, wenn es sich um zwei formal unterschiedliche Sitzungen handelt und alle einschlägigen Formvorschriften eingehalten werden (z.B. separate Einladungen, Herstellung von Stimmzetteln).)

Das Wahlverfahren richtet sich nach §§ 8-10 der VR-WO.

⁶ Vgl. § 15 (2) VR-WO.

⁷ „(1) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch den Pfarrgemeinderat. Gewählte und berufene Mitglieder des Pfarrgemeinderates (§ 4 Abs. 3 und 4 der Ordnung für die Pfarrgemeinderate im Bistum Trier vom 25. März 1987), die ihre Hauptwohnung nicht in der Kirchengemeinde haben, sind bei der Wahl zum Verwaltungsrat nicht wahlberechtigt. *Sie können darüber hinaus bei der Wahl zum Verwaltungsrat nicht mitwirken.*“

⁸ § 6 der VR-WO kommt bei der Nachwahl nicht zum Tragen. Es reicht bei der Nachwahl aus, wenn ein(e) Kandidat*in mehr benannt ist als Nachzuwählende.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Thomas P. Fößel

Referent für die pastoralen Gremien in der Pfarrei und im Pastoralem Raum

thomas.foessel@bistum-trier.de

0651-7105-328